

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DIE QUELLEN DES ORTHODOXEN KIRCHENRECHTS HEUTE UND
IHR STAATLICHER RAHMEN (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER
SOZIALKONZEPTIONEN DER NEUZEIT)**

VON ANARGYROS ANAPLIOTIS

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/256](https://doi.org/10.5282/nomokanon/256)

veröffentlicht am 22.03.2024

DIE QUELLEN DES ORTHODOXEN KIRCHENRECHTS HEUTE UND IHR STAATLICHER RAHMEN (UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SOZIALKONZEPTIONEN DER NEUZEIT)*

VON ANARGYROS ANAPLIOTIS

Zusammenfassung: Die Quellen des Orthodoxen Kirchenrechts auf universaler Ebene sind die Kanones, die von einem ökumenischen Konzil erlassen oder ratifiziert worden sind; indirekte Quellen sind das Gewohnheitsrecht und die Interpretationen der Zitierkanonisten. Auf regionaler Ebene spielen das Statut der jeweiligen Kirche und ggf. ihre „Sozialkonzeption“ eine sehr zentrale Rolle. Auf lokaler Ebene ist der Diözesanbischof der oberste Gesetzgeber, der aber nur im Rahmen der Kanones und der Statuten Rechtsvorschriften für seine Diözese erlassen kann. Die Orthodoxe Kirche ist in jedem Land ein Rechtssubjekt, das an der staatlichen Rechtsordnung teilnimmt, sie unterliegt der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung. Damit bildet das staatliche Religionsverfassungsrecht den Rahmen, in dem die Kirche Ihre Selbstbestimmung und Ihren religiösen Auftrag wahrnimmt.

Abstract: On universal level, the sources of Orthodox canon law are those canons that have been issued or ratified by an ecumenical council; customary law and the interpretations of the citation canonists are indirect sources. At regional level, the statute of the respective church and, if applicable, its "social doctrine" play a very central role. On the local level, the diocesan bishop is the supreme legislator, but he can only enact legislation for his diocese within the framework of the canons and statutes. In every country, the Orthodox Church is a legal entity which participates in the state legal system and is subject to the respective state legislation. State constitutional law applicable to religious organizations thus forms the framework within which the Church fulfils its self-determination and religious mission.

1 Einleitung

Wenn sich jemand mit rechtlichen Angelegenheiten der Orthodoxen Kirche befasst und Rechtsquellen zu diesem Thema sucht, stößt er oft auf eine unübersichtliche Materie bzw. auf die Schwierigkeit, die einschlägigen Texte und Vorschriften überhaupt erst zu finden. Nehmen wir als einfaches Beispiel die Voraussetzungen für die Priesterweihe und die Rechtsstellung eines Priesters der russischen Auslandskirche in Deutschland. Um diese Fragen zu beantworten, muss der Rechtsanwender drei Rechtsordnungen unterschiedlichster Art durchsuchen:

a) Zuerst die sog. „Alten Quellen“, die nicht kodifiziert sind. Dabei handelt es sich um die einschlägigen Regelungen in der Bibel (insbesondere im Neuen Testament), in der Tradition und vor allem im Kanonischen Recht (Kanones der Ökumenischen Konzilien, Kanones der Lokalkonzilien und der

* Mit Ausnahme der Teile 2.5 und 3, die neu sind, ist der restliche Text in: *Anapliotis, Anargyros, Die Quellen des orthodoxen Kirchenrechts heute und ihr staatlicher Rahmen*, in: *Leb, Ioan Vasile / Nikolakopoulos, Konstantin / Ursa, Ilie* (Hg.), *Die Orthodoxe Kirche in der Selbstdarstellung. Ein Kompendium* (Lehr- und Studienbücher Orthodoxe Theologie 4), Berlin 2016, 229-242 veröffentlicht.

Kirchenväter). In diesem Rahmen gilt es eventuell auch, die Meinungen und Kommentare von großen byzantinischen Kanonisten und Rechtsgelehrten zu berücksichtigen.

In der Rechtssprache bezeichnet Codex „eine Gesetzessammlung, die alle oder den größeren Teil der Normen, die eine bestimmte Materie regeln, systematisch in ein organisches Ganzes zusammengefügt enthält, so dass die Suche nach Bestimmungen ebenso erleichtert wird wie deren Auslegung.“¹ Die sog. „alten Quellen“ des Orthodoxen Kirchenrechts sind nicht in einem Gesetzbuch erfasst und damit ist keine systematische, allgemeine, nach Rechtsgebieten klar gegliederte Ordnung wie im Katholischen Kirchenrecht vorhanden, eine Tatsache, welche die Arbeit bei der Rechtsanwendung deutlich erschwert.²

b) In einer zweiten Phase muss der Rechtsanwender die neuen kirchlichen Regelungen (insbesondere das Statut der jeweiligen Mutterkirche und das Statut der Auslandsdiözese) durchsuchen. In unserem Beispiel wären dies das Statut der russischen orthodoxen Kirche, das Statut der (gesamten) russischen orthodoxen Kirche im Ausland (ROKA) sowie das Statut der deutschen Diözese der ROKA. Es ist durchaus möglich, dass außerhalb des Statuts auch noch in anderen kleineren kirchlichen Satzungen verschiedene weitere Regelungen zu finden sind.

c) In der Forschung müssen darüber hinaus auch immer staatliche Gesetze des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. In unserem Beispiel ist dies das Staatskirchenrecht (Religionsverfassungsrecht) der Bundesrepublik Deutschland.

In der Rechtsanwendung konkurrieren immer diese drei Rechtsordnungen (Alte Quellen, Statuten, staatliche Gesetze) gleichzeitig miteinander, die unterschiedlicher nicht sein könnten. Die Nicht-Kodifizierung der alten Quellen und der unterschiedliche Sprachgebrauch in den Quellen des „Alten Rechts“, in den Statuten und im staatlichen Recht machen das orthodoxe Kirchenrecht zu einer schwierigen, aber gleichzeitig immer auch interessanten Angelegenheit für jeden Theologen und Juristen.

Im Folgenden werde ich die verschiedenen o.g. Rechtsquellen in aller Kürze vorstellen, um einen ersten Überblick über diese spannende Materie für Anfänger zu geben.

2 Die Alten Quellen

2.1 Entscheidungen der Ökumenischen Konzilien

Für die ganze Orthodoxe Kirche, d.h. für jeden orthodox Getauften, gelten die Entscheidungen des obersten Leitungsorgans der Orthodoxen Kirche, d.h. des Ökumenischen Konzils, als verbindliche Rechtsnormen. Das Ökumenische bzw. „das allgemeine Konzil (οἰκουμενική σύνοδος) ist die Versammlung der Hirten und Lehrer der Kirche, womöglich aus allen Teilen der christlichen Welt, um gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der Gesamtkirche zu entscheiden. Diese Entscheidungen werden sodann von der Gesamtkirche angenommen und anerkannt.“³ Das Ökumenische Konzil war

¹ Puza, Richard, Art. Kodifikation, in: LKStKR II, 586-588, 587.

² Vgl. Kalde, Franz, Art. Kodifikation, in: Lexikon des Kirchenrechts³, 567. Die Gesamt-Kodifikationen des Katholischen Kirchenrechts (CIC und CCEO) wurden durch die Promulgation in Kraft gesetzt; Vorbild der neuzeitlichen Kodifikation war der Code civil (1804). Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution: Sacrae disciplinae leges (25.01.1983), in: AAS 75 II (1983) VII-XIX.

Zur Kodifikation aus orthodoxer Sicht Archontonis, Bartholomaios, Περὶ τὴν κωδικοποίησιν τῶν ἱερῶν κανόνων καὶ τῶν κανονικῶν διατάξεων ἐν τῇ Ὁρθοδόξῳ Ἐκκλησίᾳ, Thessaloniki 1970 (Das Werk stammt vom jetzigen Patriarchen von Konstantinopel Bartholomaios I.)

³ Milaš, Nicodemus, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar ²1905, 290.

auch in der Alten Kirche kein permanentes Gesetzgebungsorgan der Orthodoxie, sondern es ist auch eine Art Ad hoc-Zusammenkunft, wo man zusammentraf, wenn es erforderlich war⁴.

An einem Ökumenischen Konzil ist die Beteiligung aller partikularen (bzw. autokephalen) Kirchen notwendige Voraussetzung. Diese kann jedoch auf unterschiedliche Weise zustande kommen: 1) entweder durch die reguläre Teilnahme der betreffenden Kirchenvorsteher der Partikularkirchen oder deren Vertreter an dem Konzil, 2) mittels eines besonderen Sendeschreibens, das die Position einer Kirche zu jenen Fragen enthält, die auf dem Konzil behandelt werden, 3) indem die abwesende Kirche schließlich ihre Bereitschaft zum Ausdruck bringt, alle auf dem Konzil erlassenen Entscheidungen im vollen Umfang anzuerkennen.⁵

„Der Charakter der Allgemeinheit der Konzilien ist jedoch vielmehr von anderen äußeren Bedingungen abhängig, wozu neben der ersterwähnten Bedingung, die Annahme der Beschlüsse seitens sämtlicher Kirchen, mögen die Vertreter derselben an dem Konzile teilgenommen haben oder nicht, sowie ferner die Annahme dieser Beschlüsse seitens des gesamten der Kirche angehörigen Klerus und Volkes zu zählen ist.“⁶ Dieser Prozess der Rezeption der Entscheidungen der Konzilien von Klerus und Volk der Gesamtorthodoxie ist theologisch und rechtlich ganz wichtig⁷. Im Gegensatz zur römisch-katholischen Konzilsauffassung ist die korrekte formale Einberufung des Konzils keinesfalls ausreichend; Konzile die formal-kirchenrechtlich korrekt einberufen wurden, aber vom Volk nicht rezipiert wurden, gelten nicht als ökumenisch. Diese Rezeption ergibt sich aus dem ekklesiologischen Prinzip des Volkes Gottes. Nur wenn der Heilige Geist das ganze Kirchenvolk, Kleriker und Laien inspiriert und so die Entscheidungen des Konzils rezipiert werden, bekommen diese Entscheidungen einen allgemeinen Charakter und werden für die ganze Orthodoxie verbindlich. Die Rezeption ist damit ein charismatischer, mystischer, rechtlich undefinierbarer Prozess, der den ekklesiologischen Charakter der Orthodoxie widerspiegelt und dem Charakter der Kirche als gottmenschlichen Organismus gerecht wird. Der Prozess der Rezeption wird dann abgeschlossen, wenn ein späteres ökumenisches Konzil diese Rezeption feststellt (das zweite ökumenische Konzil ratifizierte z.B. die Entscheidungen des ersten, das Quinisextum alle vorherigen Konzilien). Kanones eines Ökumenischen Konzils sind aufgrund ihrer Rezeption und ihrer Ratifizierung durch spätere Konzilien rechtsverbindlich⁸.

Folgende Kanones der Ökumenischen Konzile sind offiziell anerkannt und gelten für die Gesamtorthodoxie als verbindlich: 20 Kanones des 1. Ökumenischen Konzils von Nikaia (325), 7 Kanones des 2. Ökumenischen Konzils von Konstantinopel (381), 8 Kanones des 3. Ökumenischen Konzils von Ephesos (431), 30 Kanones des 4. Ökumenischen Konzils von Chalkedon (451), 102 Kanones des Quinisextums (Trullanums, 691) und 22 Kanones des 7. Ökumenischen Konzils von Nikaia (787)⁹.

Außerdem erklärt das Quinisextum die sogenannten „Apostolischen Kanones“ (Ἱεροὶ Κανόνες τῶν ἁγίων καὶ πανσέπτων Ἀποστόλων), eine Sammlung von, angeblich von den Aposteln stammenden, 85 kirchlichen Rechtssätzen in Form von Synodalbestimmungen, die zwischen dem Ende des 4. und

⁴ Die ökumenischen Konzile und die Autorität der Kirche und in der Kirche (Erklärung im Orthodox-Lutherischen Dialog: Sandbjerg, 5.-10. Juli 1992) zitiert nach: *Potz, Richard / Synek, Eva*, Orthodoxes Kirchenrecht. Eine Einführung, Freistadt ²2014, 300.

⁵ Vgl. *Milaš*, Kirchenrecht (Anm. 3), 290f.

⁶ Ebd., 291.

⁷ Vgl. u.a. *Kallis, Anastasios*, Das hätte ich gerne gewusst. 100 Fragen an einen orthodoxen Theologen, Münster 2003, 57. Nach Kallis ist die Rezeption nicht nur ein nachträglicher Vorgang, sondern „ein ständiger Prozeß im kirchlichen Bemühen, die gelebte Wahrheit begrifflich darzulegen“.

⁸ Zu der kanonischen Autorität der Ökumenischen Konzilien siehe die interessanten Ausführungen in *Viscuso, Patrick*, Orthodox canon law. A casebook for study, Berkeley – California 2006, 19f.

⁹ Zur geschichtlichen Entstehung der Kanones s. u.a. *Menevisoglou, Pavlos*, Ἱστορικὴ Εἰσαγωγή εἰς τοὺς Κανόνας τῆς Ὁρθοδόξου Ἐκκλησίας, Stockholm / Athen 1990. Vgl. auch *Rodopoulos, Panteleimon*, An Overview of Orthodox Canon Law, Rollingsford NH 2007.

der Mitte des 5. Jahrhunderts in Syrien entstanden sind¹⁰, als rechtsverbindlich. Nach dem Kanon 2 des Quinisextums wurde beschlossen, „daß es am besten ist und äußerst bedeutsam, daß die von den heiligen und seligen Vätern vor uns empfangenen und zur Geltung gebrachten und vollends uns unter dem Namen der heiligen und ruhmreichen Apostel überlieferten 85 Kanones, von jetzt an unangefochten sein und sicheren Bestand haben sollen zur Heilung der Seelen und Behandlung der Leidenschaften. Weil aber in diesen Kanones befohlen ist, daß wir auch die Apostolischen Konstitutionen vermittelt durch Klemens übernehmen sollen¹¹, denen früher von Heterodoxen zum Schaden der Kirche Falsches und der Frömmigkeit Fremdes eingefügt worden ist, das uns die prächtige Schönheit der göttlichen Lehren verdunkelt, haben wir vorsorglich die Verwerfung dieser Konstitutionen bestimmt zur Erbauung und Sicherheit der allerchristlichsten Herde, indem wir auf keine Weise die Ausgeburten der häretischen Lügenredhereien zulassen und sie in die echte und vollkommene Lehre der Apostel einfügen“.

Darüber hinaus ratifizierte das Quinisextum weitere Kanones von Lokalkonzilien, deren Entscheidungen, seitdem sie ihren lokalen Charakter verloren haben, für die Gesamtorthodoxie einen verbindlichen Charakter bekommen haben. Dabei handelt es sich im Einzelnen um 25 Kanones des Lokalkonzils von Ankyra (314), weiter um 15 Kanones von Neokaisareia (314), 21 Kanones von Gangra (340), 25 Kanones von Antiocheia (um 340), 60 Kanones von Laodikeia (um 343), 21 Kanones von Serdica (um 340), 133 Kanones von Karthago (419) und einen Kanon des Konzils von Konstantinopel (394). Ebenso wurden mit Kanon 2 des Trullanums folgende Kanones von Kirchenvätern bestätigt und erlangten dieselbe Verbindlichkeit wie Synodalkanones: 4 Kanones von Dionysios von Alexandrien (gest. 265), 15 Kanones von Petros von Alexandrien (gest. 311), 11 Kanones von Gregor von Neokaisareia (gest. um 270), 3 Kanones von Athanasios d. Gr. (gest. 373), 92 Kanones von Basileios d. Gr. (gest. 379), 8 Kanones von Gregor von Nyssa (gest. 394), des weiteren 1 Kanon von Gregor dem Theologen (gest. 390), 1 Kanon von Amphilochios von Ikonion (gest. 395), 18 Kanones von Timotheos von Alexandrien (gest. 385), 14 Kanones von Theophilos von Alexandrien (gest. 412), 5 Kanones von Kyrill von Alexandrien (gest. 444) sowie die Enzykika von Gennadios von Konstantinopel (gest. 471). Unabhängig von dem mit Kanon 2 des Trullanums geschaffenen Rechtskorpus wurden 17 Kanones des Konzils von Protodeutera (Konstantinopel 861), drei Kanones des Konzils von Konstantinopel im Jahre 879/880 sowie weitere Kanones verschiedener kirchlicher Persönlichkeiten in offizielle und halboffizielle Kanones-Sammlungen (Corpus canonum) mit aufgenommen und gelten heute genauso als unmittelbarer Bestandteil des kanonischen Rechts der Orthodoxen Kirche.¹²

Eine offizielle Kodifikation des orthodoxen Kanonischen Rechts steht, wie oben erwähnt wurde, bis heute jedoch aus und stellt eine dringende Aufgabe an die Orthodoxe Kirche in der gegenwärtigen Zeit dar.¹³

Nach Kanon 2 des Quinisextums „ist es niemanden gestattet, die genannten Kanones zu verändern oder zu verachten oder andere anstelle dieser zu akzeptieren.“ Die Frage, ob ein neues Ökumenisches Konzil diese Kanones deshalb zu ändern vermag, wird von Seiten orthodoxer Theologen unterschiedlich beantwortet.¹⁴ Unabhängig davon ist bei dem Umgang mit den alten Kanones der

10 Ausführlich: Heilige Kanones der heiligen und hochverehrten Apostel (= Liturgische Texte und Studien VI), zusammengestellt, übersetzt und eingeleitet von Anargyros Anapliotis, St. Ottilien 2009, Einleitung.

11 Zu den apostolischen Konstitutionen siehe u.a. *Synek, Eva*, ΟΙΚΟΣ. Zum Ehe- und Familienrecht der apostolischen Kanones, Wien 1999.

12 Vgl. *Nikolaou, Theodor*, Das Ehesakrament aus orthodoxer Sicht. Theologische und kirchenrechtliche Aspekte, in: *Orthodoxes Forum* 17 (2003) 29-46, 33.

13 Vgl. ebd., 34. Siehe die Hauptargumente in: *Archontonis*, Περί τήν κωδικοποίησιν (Anm. 2).

14 Für einen Überblick über die verschiedenen Theorien siehe u.a. *Anapliotis*, Heilige Kanones (Anm. 10), 8-12.

Grundsatz des Kanons 2 des Quinisextums zu beachten: Die Kanones werden „zur Heilung der Seelen und Behandlung der Leidenschaften“ angewendet. Zur Erreichung dieses Zieles gibt es zwei Anwendungsmodi: Der akribische, strikt am Wortlaut der Kanones orientierte Modus, als auch die bewusste Abweichung aus pastoralen Gründen (κατ' οἰκονομίαν). Nach der Definition der Oikonomia von Panteleimon Rodopoulos bedeutet Oikonomia „nach dem kanonischen Recht der orthodoxen Kirche, dass die absolute und strenge Anwendung kanonischer und kirchlicher Anordnungen in der Verwaltung und im Leben der Kirche ausgesetzt wird, ohne dass dogmatische Grenzen dadurch verschoben werden. Die Ausübung der Oikonomia erfolgt nur durch die zuständige kirchliche Autorität, und zwar in einzelnen Fällen. Sie geschieht aus Gründen der Billigkeit zum Wohle und zum Heil der betreffenden Kirchenmitglieder.“¹⁵ In diese Richtung, aber etwas konkreter, geht die Definition der Oikonomia von Georgios Mantzaridis: „Die Oikonomia ist die vorübergehende Abweichung von den Regeln, um besondere Nöte der Mitglieder der Kirche zu berücksichtigen“¹⁶. Die Oikonomia setzt damit nicht die kirchliche Ordnung in Frage, sondern dient als Instrument der Lösung der Spannung zwischen Norm und fallgerechter Entscheidung im Rahmen der christlichen Nächstenliebe¹⁷.

2.2 Die Bibel als indirekte Quelle des Kirchenrechts¹⁸

Die Bibel ist kein Gesetz, das unmittelbar anzuwenden ist. Die Bibel ist christlich gesehen etwas anderes als der Koran im Islam, und die christliche Interpretation der Bibel hat wenig mit dem jüdischen Verständnis der Tora zu tun. Die Bibel zeigt Gottes Wirken in der Geschichte, stellt aber nicht unmittelbar in der geschriebenen überlieferten Form das Wort Gottes dar. Die Bibel bedarf stets einer Auslegung, welche zwischen zeitbedingten und ewigen Wahrheiten unterscheidet. Die Orthodoxe Theologie und Kirche kann diese Unterscheidung uneingeschränkt akzeptieren und mit Martin Honecker feststellen, dass „ein ius biblicum, das aus biblischen Aussagen gewonnen würde, eine Rechtssetzung und kirchenrechtliche Begründung mithilfe einer formalen Berufung auf biblische Aussagen ein fundamentales Missverständnis der Evangeliums und sogar ein Missbrauch der Schrift wäre“¹⁹. In der orthodoxen Theologie und Kirche sind die Gebote des Neuen Testaments Weisungen, welche „nur im Bereich des gedanklichen Inhalts und nicht im genauen Wortlaut und in der sprachlichen Gestaltung des Textes“²⁰ vom Heiligen Geist inspiriert worden sind. Die Schriften des Neuen Testaments sind Gelegenheitsschriften, „gültiges Wort Gottes in Gestalt menschlicher Worte“²¹, welche der historisch-kritischen Auslegung einerseits oder (und) der ekklesialen, patristischen Auslegung bedürfen. Demzufolge wird das Neue Testament nicht wie ein Gesetzestext gelesen, sondern historisch-kritisch oder pneumatologisch patristisch (d.h. allegorisch-typologisch

¹⁵ Rodopoulos, Panteleimon, Oikonomia nach orthodoxem Kirchenrecht, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 36 (1986) 223-231, 223. Vgl. auch Alivizatos, Hamilcar, Die Oikonomia. Die Oikonomia nach dem kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche, Frankfurt am Main 1998, 14; Boumis, Panagiotis, Grundriss des kanonischen Rechts der orthodoxen Kirche, in: Handbuch der Ostkirchenkunde III, 145-182, 155.

¹⁶ Mantzaridis, Georg, Ökonomie und Akribie, in: Galitis, Georg / Mantzaridis, Georg / Wiertz, Paul (Hg.), Glauben aus dem Herzen. Eine Einführung in die Orthodoxie, München ³1994, 207-209, 207.

Siehe ausführlich Schuppe, Florian, Die pastorale Herausforderung – Orthodoxes Leben zwischen Akribeia und Oikonomia. Theologische Grundlagen, Praxis und ökumenische Perspektiven, Würzburg 2006, 205. Anapliotis, Heilige Kanones (Anm. 10), 14ff.

¹⁷ Vgl. Kallis, S. 243f. Hier auch interessante Kritikpunkte zur Oikonomia – Definition.

¹⁸ Vgl. Phidas, Vlassios, Droit canon. Une perspective orthodoxe, Chambesy / Genf 1998, 15ff. (Ecriture Sainte). In diesem Kontext soll erwähnt werden, dass unter „Bibel“ nur das Neue Testament gemeint ist. Das Alte Testament und das Mosaische Gesetz insgesamt gilt nur mittelbar und soll im Lichte des Liebesgebotes und der Christusbotschaft interpretiert und angewendet werden (vgl. die Vorgeschichte und die Entscheidungen des Apostelkonzils in Apg. 15, 5-29).

¹⁹ Honecker, Martin, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, Göttingen 2009, 72.

²⁰ Nikolakopoulos, Konstantin, Das Neue Testament in der Orthodoxen Kirche. Grundlegende Fragen einer Einleitung in das Neue Testament, Berlin 2011, 306f.

²¹ Berger, Klaus, Hermeneutik des Neuen Testaments, Tübingen – Basel 1999, 1.

oder anagogisch)²². In diesem Rahmen wirken die Gebote des Neuen Testaments auf das Kirchenrecht, ohne dass sie selbst normative Kraft erhalten. Der große Kanonist Nikodim Milaš erwähnt viele Beispiele für solche neutestamentliche Gebote, unter anderem die Gebote über den Dienst der Apostel (Mt 18,18; Joh 20,23), über die Beziehungen der Apostel untereinander (Mk 9,34ff.), über die Taufe und Eucharistie (Mk 16,16; Mt 28,19; Joh 3,5; Lk 22,19; 1 Kor 11, 23-25), über die Ehe (Mt 5,32; 19,3), über den Eid (Mt 5,83), über die kirchliche Gerichtsbarkeit (Mt 18,15-17), über die Entlohnung für geistliche Dienste (Lk 10,7-12. Mt 10,10-15. Jh 12,5f.; 13,29), über das Verhältnis zum Staat (Mt 22,17-22; Lk 20,22-26), über die Bestellung von Priestern an jedem Orte (Apg 14,23; Tit 1,5), über die Eigenschaften und Pflichten der Kirchenvorsteher (1 Tim 3,1ff.; 4,14; 5,22; 2 Tim 1, 6; Tit 1,5ff. 1 Petr 5,1ff.), über die Diakonen (1 Tim 3,8ff.), über die Beziehungen zu den Nichtchristen (1 Kor 5,9ff.).²³

2.3 Tradition und Gewohnheitsrecht

Nach der Heiligen Schrift bildet die Tradition eine weitere wichtige Quelle kirchlichen Rechts. Die Tradition steht in ihrer Bedeutung für das Leben der Kirche auf dem gleichen Rang wie die Heilige Schrift selbst. Sie ist die Quelle eines kirchlichen Gewohnheitsrechtes. Nach dem Kanon 92 des Basileios des Großen bezüglich der Doxologie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes:

„... Wenn man auch sonst nichts Nichtschriftliches annimmt, dann soll es auch in unserem Fall nicht angenommen werden. Wenn dagegen die meisten Mysterien sich nichtschriftlich unter uns eingebürgert haben, dann werden wir zusammen mit diesen vielen anderen auch dieses annehmen. Apostolisch, glaube ich, ist auch das Festhalten an nichtschriftlichen Überlieferungen. ‚Ich lobe euch‘, sagt (der Apostel), ‚dass ihr in allem meiner eingedenk seid und die Überlieferungen achtet, wie ich sie euch übergeben habe‘ (1. Kor 11,2). Und: ‚Haltet an den Überlieferungen fest, die ihr, sei es mündlich oder brieflich, empfangen habt‘ (2. Thess 2,15). Eine von ihnen ist die hier in Frage stehende. Die am Anfang der Kirche ihre Ordnung gegeben haben, übergaben diese Überlieferung ihren Nachfolgern, und da ihr Gebrauch jeweils mit der Zeit weiterging, haben sie sie durch die lange Gewohnheit in den Kirchen eingewurzelt“²⁴.

Der 21. Kanon der Synode von Gangra verfügt, dass „...in der Kirche alles das bewahrt werden soll, was ihr durch die Heilige Schrift und durch die apostolische Tradition überliefert wurde“. Die hohe Bedeutung der Tradition lässt sich auch an der Tatsache ablesen, dass die Kanones der allgemeinen Konzilien häufig „die alte Überlieferung“, „das alte und kanonische Gesetz“ oder „die alten Gewohnheiten, welche gelten müssen“ betonen.²⁵

In diesem Zusammenhang muss auch Kanon 7 des VII. Ökumenischen Konzils verstanden werden, der in Bezug auf die Bilder und andere kirchliche Bräuche verfügt: „ [...] Denn ebenso wie sie das Anschauen der verehrungswürdigen Bilder aus der Kirche verbannten, haben sie auch einige andere Bräuche aufgegeben, die es zu erneuern gilt und die nach der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzgebung einzuhalten sind“.²⁶

²² Vgl. *Nikolakopoulos*, Neue Testament (Anm. 20), 309.

²³ Vgl. ausführlich *Milaš*, Kirchenrecht (Anm. 3), 39.

²⁴ Übersetzung in: *Basilius von Cäsarea*, Über den heiligen Geist (= FC 12), übersetzt und eingeleitet von Hermann Josef Sieben, Freiburg in Breisgau 1993, 293.

²⁵ *Milaš*, Kirchenrecht (Anm. 3), 43f.

²⁶ Übersetzung in: Dekrete der ökumenischen Konzilien. I. Konzilien des ersten Jahrtausends, vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), ins Deutsche übertragen und herausgegeben von Josef Wohlmut unter Mitarbeit von Gabriel Sunnus und Johannes Uphus, Paderborn 1998, 145.

2.4 Die so genannten „Zitierkanonisten“, Werke von wichtigen Rechtsgelehrten des byzantinischen Reiches²⁷

Eine Reihe byzantinischer Rechtsgelehrter kommentierte im Mittelalter die Kanones. Manche der Schriften dieser bedeutenden Kanonisten erlangten in der Orthodoxie besonders hohes Ansehen. Ihre Werke und Kommentare werden als „quasi autoritative Auslegung“ der Kanones angesehen. U. a. handelt es sich dabei um: Alexios Aristenos (um 1130), Theodoros Balsamon (gest. 1199), Johannes Zonaras (12. Jh.), Matthäos Blastares (14. Jh.), Konstantinos Armenopoulos (14. Jh.). Die erste wichtige Sammlung der Kanones in der Neuzeit mit Kommentaren dieser Kanonisten wurde im Jahre 1800 von Nikodemos Hagiorites herausgegeben²⁸. Die umfangreichste Sammlung der Kanones unter Berücksichtigung vieler „Zitierkanonisten“ wurde in der Zeit von 1852 bis 1859 von den Athener Rechtsgelehrten Rhalles und Potles editiert²⁹.

Nikon v. Schwarzen Berg (geb. um 1025, gest. um 1100/1110) wurde in Syrien geboren. Zunächst wurde er Mönch im Theotokos-Kloster am „Schwarzen Berg“ und übersiedelte später dann in das Kloster Symeon d. Jüngeren, nahe Antiocheia. Sein Hauptwerk (Ἐρμηνεῖαι τῶν θείων ἐντολῶν τοῦ Κυρίου), das in der Mitte des 11. Jahr. entstand, enthält neben den kanonischen Rechtsquellen auch weltliche Quellen (v. a. justinianische Novellen). Das Werk wurde ins Arabische und Slawische übersetzt und von den entsprechenden Kirchen rezipiert.

Ioannes Zonaras (Ende des 11. bis Mitte des 12. Jahr.) war Vorsitzender des konstantinopolitanischen Patriarchatsgerichtes (πρωτασκηκρίτης) und Leiter der kaiserlichen Kanzlei (μέγας δρουγγάριος τῆς βίβλας), wurde dann am Ende seines Lebens Mönch im Kloster der Hl. Glykeria (nahe Konstantinopel)³⁰. Er war sowohl im weltlichen als auch im kanonischen Recht einer der hervorragendsten Kenner der Materie seiner Zeit. Aus kirchenrechtlicher Perspektive stellt sein bedeutendstes Werk eine fortlaufende Exegese der Hl. Kanones dar. Beginnend mit den sog. „Kanones der Apostel“ setzt es sich mit den Kanones der Ökumenischen Konzilien und schließlich mit den vom Quinisextum rezipierten Lokalsynoden fort³¹. Zonaras gilt als Begründer der „Kanonistik in Byzanz als eigene Wissenschaft“³².

Alexios Aristenos (zuletzt nachgewiesen in einer Synode 1166) hatte verschiedene Ämter in der Hagia Sofia Kirche in Konstantinopel inne, zuletzt war er Oikonomos und Dikaiodotis³³. Die Bedeutung seines Werkes liegt darin, dass er – der Synopsis canonum folgend – als Erster den Versuch einer fortlaufenden Auslegung der Hl. Kanones unternahm. Erstmals wurden in der Folgezeit Kommentarwerke in Analogie zu den Basilikenscholien geschaffen. Sein Kommentarwerk wurde auch ins Kirchenslawische und Rumänische übersetzt. Seine „Auslegung“ geht jedoch kaum über eine „Paraphrase des Quellentextes“ hinaus³⁴.

²⁷ Vgl. ausführlich Troianos, Spyros, Οι πηγές του βυζαντινού δικαίου. Εισαγωγικό βοήθημα, Athen / Komotini 1986, 146-151. Hier auch die Editionen und weiterführende Literatur zum Werk der Kanonisten.

²⁸ Πηδάλιον τῆς νοητῆς νηὸς τῆς μιᾶς ἁγίας καθολικῆς καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας, Athen ⁸1982 (1. Aufl. 1800) (= Ruder).

²⁹ Rhalles, Georg / Potles, Michael, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων, 6 Bde., Athen 1852-1859 (Nachdr. 1966).

³⁰ Troianos, πηγές του βυζαντινού δικαίου (Anm. 27), 146.

³¹ Rhalles, Georg / Potles, Michael, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων τῶν τε ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, καὶ τῶν ἱερῶν οἰκουμενικῶν καὶ τοπικῶν συνόδων καὶ τῶν κατὰ μέρος ἁγίων Πατέρων IV, 592-611.

³² P. E. Pieler, zitiert nach: Potz / Synek, Orthodoxes Kirchenrecht (Anm. 4), 307.

³³ Siehe ausführlich Troianos, πηγές του βυζαντινού δικαίου (Anm. 27), 147f.

³⁴ Potz / Synek, Orthodoxes Kirchenrecht (Anm. 4), 307.

Theodoros Balsamon wurde ca. 1110/1120 in Konstantinopel geboren. Er gilt als ein bis heute äußerst einflussreicher Kanonist der orthodoxen Kirche. Er stammte aus der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Konstantinopel. Um 1180 wurde er zum Patriarchen von Antiochien ernannt, konnte sein Amt jedoch nie in Besitz nehmen. Zu seinen wichtigsten „klassischen“ Werken gehören ein Kommentar zum Nomokanon in XIV Titel, eine fortlaufende Kanonesauslegung sowie die kanonischen Antworten (Ἀποκρίσεις) an Markos, den Patriarchen von Alexandria. Was das Verhältnis von weltlichem und kirchlichem Recht betrifft, von Kaiser und Patriarch, ist seine Position eine betont kaiserfreundliche. Er zitierte umfangreich das kaiserliche Recht, dem er eine maßgebliche Bedeutung zuerkannte. Im Unterschied zum Anonymos des Codex Sinaiticus gr. 1117 hat er den kaiserlichen Gesetzen jedoch keine „derogatorische Wirkung“ gegenüber den älteren Kanones zuerkannt. Seine Werke wurden ins Kirchenslawische übersetzt und u. a. auch in das Athener Syntagma von Rahles-Potles (parallel zu Aristenos und Zonaras) editiert³⁵ und im Pedalion zitiert und besitzen heute für die Kanonesauslegung eine große Autorität.

Anonymos des Codex Sinaiticus gr. 1117 stammte aller Wahrscheinlichkeit nach, wie Aristenos und Balsamon, aus dem Klerus der Hagia Sophia. Er zitierte in besonders hohem Umfang das weltliche Recht. Er geht davon aus, dass im Konfliktfall zwischen weltlichem (nomoi) und kanonischem Recht – gemäß dem juristischen Grundsatz *lex posterior derogat priori* – das spätere kaiserliche Gesetz über den Hl. Kanones stehe.

Matthaios Blastares (ca. 1280-1350) war Priestermönch zunächst auf dem Berg Athos, später dann im Kloster in Thessaloniki. In seinem Hauptwerk, das *Σύνταγμα κατὰ στοιχείον* (dt.: „nach dem Buchstaben“), ordnete er die kaiserlichen Gesetzeswerke (Ekloga, Eisagoge, Procheiros Nomos usw.) und den Nomokanon in XIV Titeln nicht nach Werk, sondern alphabetisch (nach dem Anfangsbuchstabe des Themas). Das Syntagma wurde übersetzt und genoss für lange Zeit ein hohes Ansehen in der serbischen und der rumänischen Kirche³⁶, wird jedoch heute aufgrund seiner Nicht-Aufnahme im Pedalion und in der Athener Syntagma selten benutzt und zitiert.

2.5 Die späteren Konzile mit „universeller Autorität“.

Die Synode auf Kreta formulierte in ihrer Enzyklika das Prinzip des kirchlich-konziliaren Bewusstseins der Orthodoxie wie folgt³⁷: „Das konziliare Werk geht in der Geschichte ununterbrochen weiter durch die späteren Konzilien mit universaler Gültigkeit, wie z.B. das Große Konzil (879/880), das zu Zeiten des hl. Photios d. Gr., Patriarch von Konstantinopel, einberufen wurde, und ebenso der Großen Konzilien, die zu Zeiten des hl. Gregorios Palamas einberufen wurden (1341, 1351, 1368), durch welche dieselbe Wahrheit des Glaubens bestätigt wurde, besonders was den Ausgang des Hl. Geistes und die Teilhabe des Menschen an den ungeschaffenen Göttlichen Energien angeht, und weiter durch die Hl. und Großen Konzilien, die in Konstantinopel einberufen wurden, so 1484, um das Unionskonzil von Florenz (1438/39) zurückzuweisen, und dann 1638, 1642, 1672 und 1691, um protestantische Lehrmeinungen zurückzuweisen, und 1872, um den Ethnophyletismus als ekklesiologische Häresie zu verdammen.“³⁸ Die panorthodoxe Synode bestätigte damit die auf weiteren Synoden entstandenen

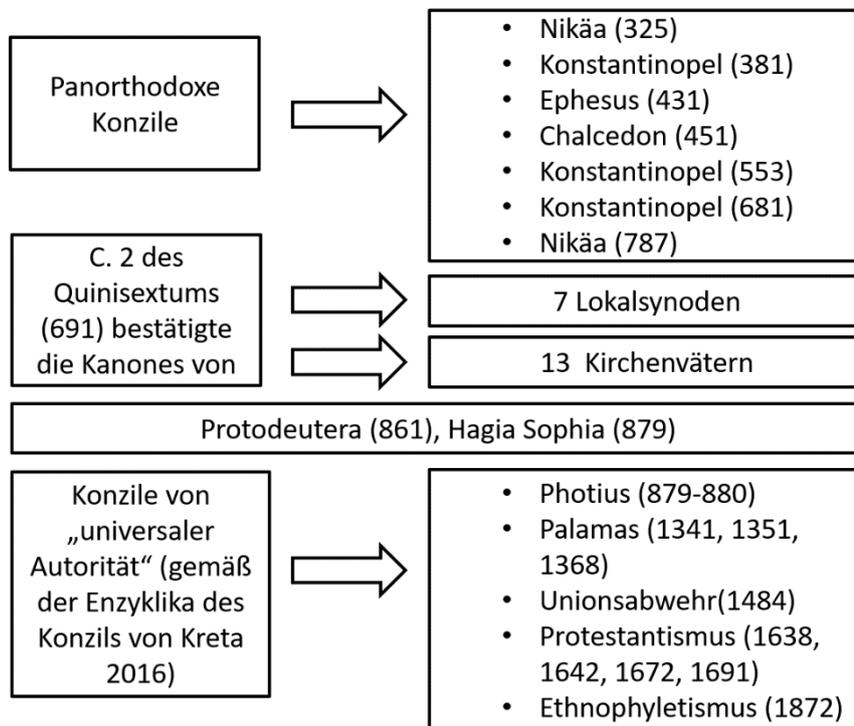
³⁵ Rahles / Potles, *Σύνταγμα* (Anm. 31), Bd. II, III und IV.

³⁶ Vgl. Potz / Synek, *Orthodoxes Kirchenrecht* (Anm. 4), 305-311.

³⁷ Anapliotis, *Anargyros*, Die lokale, regionale und universale Ebene in der Kirchenverfassung der Orthodoxen Kirche, in: *Berkmann, Burkhard / Anapliotis, Anargyros* (Hg.), *Das Verhältnis zwischen der lokalen, regionalen und universalen Ebene in der Kirchenverfassung. Ein Vergleich zwischen dem Recht verschiedener christlicher Konfessionen* (= Beiträge aus dem Zentrum für ökumenische Forschung München 7), Münster u.a. 2020, 75-96.

³⁸ Enzyklika des Heiligen und Großen Konzils, in: *Orthodoxes Forum* 31 (2017), 184; *Bischof Bartolomaios von Arianz u.a.* (Hg.), *Synodos. Die offiziellen Dokumente des Heiligen und Grossen Konzils der Orthodoxen Kirche (Kreta, 18.-26. Juni 2016)*, Bonn 2018.

Beschlüsse, welche die dogmatische Lehre der Orthodoxen Kirche prägen, als unter der Führung des Hl. Geistes stehend.



Graphik: Die auf panorthodoxer Ebene rezipierten Konzile

3 Die Sozialdoktrinen bzw. Sozialkonzeptionen des Ökumenischen Patriarchates und der Russischen Kirche

Neben den bekannten verbindlichen Quellen tritt als „soft law“ eine andere Art von Dokumenten auf, die einen semi-verbindlichen Charakter besitzen: Die Sozialdoktrinen oder Sozialkonzeptionen. Im August 2000 verabschiedete beispielsweise das Bischofskonzil der Russischen Orthodoxen Kirche (ROK) ein Dokument zu den „Grundlagen der Sozialkonzeption der Russisch-Orthodoxen Kirche“. Das Dokument war das erste seiner Art, das zu einer ganzen Reihe von zeitgemäßen ethischen Fragestellungen offiziell Stellung bezog – dies im Rahmen einer Lokalkirche. Knapp 20 Jahre später, im Januar 2020, verabschiedete die Synode des Ökumenischen Patriarchates ein mit der russischen Sozialdoktrin vergleichbares Dokument mit dem Titel: „For the Life of the World. Toward a Social Ethos of the Orthodox Church“,³⁹ welches den Anspruch erhob, für die gesamte Orthodoxe Kirche sprechen zu können. In seinem erzbischöflichen Vorwort zu dem Dokument, erläuterte Elpidophoros (Lambriniadis), dass das Dokument „eine Fortsetzung der heiligen und tiefgründigen Arbeit des historischen Heiligen und Großen Konzils von Kreta (2016)“ ist.⁴⁰ Beide Dokumente stellen Entwürfe

³⁹ Englisch mit griech. Übersetzung at: [⁴⁰ *The Archbishop of America*, Foreword, at: <https://www.goarch.org/documents/32058/5149465/Social+Ethos+Archiepiscopal+Forward.pdf/d41ab848-0ab3-4e2c-b1d4-295717f9f6ee>.](https://www.goarch.org/social-ethos?p_p_id=56_INSTANCE_km0Xa4sy69OV&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=column-1&p_p_col_count=1&_56_INSTANCE_km0Xa4sy69OV_languageld=eI_GR;deutsche Übersetzung: Für das Leben der Welt. Auf dem Weg zu einem Sozialethos der Orthodoxen Kirche, in: OFo 34 (2020) 198-254.</p>
</div>
<div data-bbox=)

von Lokalkirchen dar, ohne jeglichen „Anspruch auf dogmatische Verordnung oder verbindliche Lehre“ zu erheben.⁴¹

Die „Sozialdoktrin“ der ROK beinhaltet ebenso wie das Sozialethos-Dokument des ÖP viele so genannte „soft laws“, d. h. Texte mit Rechtscharakter, die keine Rechtsfolgen haben. Dies bedeutet, dass aufgrund dieser beiden Dokumente bei einem Verstoß keine Strafen auf Grundlage der Dokumente verhängt werden können. Beispiele dafür sind u. a. in der russischen Sozialdoktrin der Aufruf zum Gehorsam gegenüber dem Staat.⁴² Gleichzeitig sieht das Dokument auch die Möglichkeit des zivilen Ungehorsams vor, wenn die Einhaltung der Gebote Gottes durch Einhalten der staatlichen Gesetze gefährdet wird.⁴³ Ebenso untersagt die Sozialdoktrin die öffentliche Beteiligung von Klerikern an politischen Tätigkeiten.⁴⁴ Das Dokument bezieht auch Stellung zu alltäglichen Angelegenheiten wie Ehe und Sexualität, so wird z. B. erläutert, in welchen Fällen eine kirchliche Ehe geschieden werden kann, dabei wird die Liste an Gründen aktualisiert und durch Punkte wie krankhaften Alkoholismus und Drogenkonsum oder eine Aids-Erkrankung erweitert.⁴⁵ Darüber hinaus wird sexuelle Zügellosigkeit, beispielsweise in Form von Prostitution oder die so genannte „freie Liebe“ stark verurteilt.⁴⁶ Dass das Dokument nicht rechtsbindend ist, zeigt ganz besonders das Kapitel, in dem die Empfängnisverhütung thematisiert wird: Hier wird zwar der Verzicht auf Kinder aus „egoistischen Erwägungen“ als die Ehe entwertend verurteilt⁴⁷, ein klares Verbot bleibt jedoch aus, es finden sich lediglich einige pastorale Handreichungen.⁴⁸

Auch das Sozialethos-Dokument des Ökumenischen Patriarchates äußert sich zu verschiedenen gesellschaftlich relevanten Themen, wobei es oft zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie das russische Dokument kommt, aber teilweise Fragen auch anders bewertet. So wird beispielsweise der Wert der Demokratie stärker betont und als ein „seltener Segen“ charakterisiert.⁴⁹ Extremistische und rassistische Tendenzen innerhalb orthodoxer Gemeinden werden scharf verurteilt und letztere dazu aufgerufen, „sie [d.h. Personen mit derartiger Gesinnung] bloßzustellen, zu verurteilen und [von der Gemeinde] hinauszuerwerfen“.⁵⁰ Gesellschaftliche Missstände werden kritisiert und die Kirche dazu verpflichtet gegen Ungerechtigkeiten vorzugehen, insbesondere wenn es um wirtschaftliche, sexuelle oder sonstige Ausbeutung von Kindern geht. Hier wird das Dokument sehr konkret, indem es z. B. Priestern verbietet für derartige Verbrechen ohne die Einleitung einer gerichtlichen Aufarbeitung die Absolution zu erteilen oder von allen Gläubigen fordert, einen sexuellen Missbrauch an staatliche Behörden, sowie an den Ortsbischof zu melden.⁵¹ Genauso wie das russische Dokument behandelt das Sozialethos des Ökumenischen Patriarchats auch sehr ausführlich das Thema Ehescheidung und Wiedereirat, wobei es Richtlinien zum pastoralen Umgang unterbreitet und sogar eine mögliche Wiederheirat von Klerikern in Aussicht stellt, was in der orthodoxen Welt ein Novum darstellt.⁵² Gewalttätige Handlungen werden verurteilt und das freiwillige Auf-sich-Nehmen von Gewalt, wie dies viele Heilige vorlebten, wird zwar als Vorbild gesehen, schließt aber nicht die Verteidigung anderer und die Selbstverteidigung aus, auch wenn dies notfalls ebenfalls gewaltsam von statten gehen

⁴¹ Social Ethos Document Executive Summary, at: <https://www.goarch.org/social-ethos-executive-summary>.

⁴² Vgl. *Thesing, Josef / Uertz, Rudolf*, Die Grundlagen der Sozialdoktrin der Russisch-orthodoxen Kirche, Sankt Augustin 2001, 45.

⁴³ Vgl. ebd., 46.

⁴⁴ Vgl. ebd., 48.

⁴⁵ Vgl. ebd., 80f.

⁴⁶ Vgl. ebd., 87.

⁴⁷ Vgl. ebd., 97.

⁴⁸ Vgl. ebd., 97f.

⁴⁹ Für das Leben der Welt (Anm. 39), 203.

⁵⁰ Ebd., 204.

⁵¹ Vgl. ebd., 208.

⁵² Vgl. ebd., 212.

muss.⁵³ Es wird auch betont, dass die Kirche weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart eine streng pazifistische Grundhaltung zu Krieg o. ä. hatte⁵⁴, wenngleich „der Weg des Friedens, [...] der Vergebung und Versöhnung“ immer einer militärischen oder polizeilichen Lösung eines Konflikts vorzuziehen seien.⁵⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass beide Dokumente zwar zu vielen wichtigen Fragen Stellung beziehen und auch wichtige Impulse bieten, jedoch nicht rechtsbindend im engeren Sinne sind. Das gilt auch für die Stellen, in denen eine konkrete Handlung gefordert wird.

4 Statuten und andere zeitgenössische kirchenrechtliche Satzungen

Die Orthodoxe Kirche gliedert sich in die panorthodox anerkannten 15 selbstständigen Kirchen. Diese Kirchen sind durch das gemeinsame kanonische Recht, die gemeinsame Liturgie und den gemeinsamen Glauben miteinander verbunden. Jede dieser autokephalen Kirche verfügt jedoch im Rahmen ihrer Autokephalie und Selbstständigkeit über eine eigene Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Sie kann damit ihre eigenen Angelegenheiten unter Beachtung des gemeinsamen kanonischen Rechts ordnen und verwalten. Im Rahmen dieser Kompetenz hat jede dieser Kirchen eine ausführliche Satzung erlassen und die wichtigsten Angelegenheiten, die in den Kanones nicht oder auszugsweise geregelt sind, geordnet. Fast alle Statuten unterscheiden zwischen der Zentralorganisation, der lokal-diözesanen Verwaltung und der Pfarrgemeindeverwaltung. In manchen Kirchen gibt es laut Statut eine dritte autonome Ebene, die zwischen den Ebenen der Zentralorganisation und der lokal-diözesanen Verwaltung liegt. Das Statut der Russischen Kirche⁵⁶ z. B. unterscheidet zwischen autonomen und selbstverwaltenden Kirchen, sowie Exarchaten und Metropolitankreisen. Das Statut der Rumänischen Kirche festigt auch die von der Alten Kirche überlieferte überdiözesane Metropolitanverwaltung als Basis der rumänischen Kirchenordnung; die Metropole fungiert als eine Ebene zwischen der Diözese und der Zentralorganisation.

Im Rahmen der Zentralorganisation der betreffenden Kirche werden die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Aufgaben der Synodalorgane (wie z. B. in Rumänien die Zusammensetzung und die Aufgaben des Heiligen Synods, des Ständigen Synods und der Kirchlichen Nationalversammlung⁵⁷), die Wahl und die Aufgaben des Primus in der betreffenden Kirche (des Patriarchen im Fall eines Patriarchates und des Erzbischofs im Fall einer autokephalen Kirche) und schließlich die Zusammensetzung und die Aufgaben anderer Vollzugs- und Verwaltungsorgane auf Gesamtkirchenebene (wie z. B. in Rumänien der Nationale Kirchenrat, der Ständige Ausschuss des Nationalen Kirchenrates, die Kanzlei des heiligen Synods und die Patriarchaladministration) geregelt. Im Rahmen der Diözesanorganisation werden die Leitungsorgane der Eparchie geregelt, nämlich die Wahl und die Aufgaben des Diözesanbischofs als Oberhaupt der Diözese sowie die Aufgaben und die Zusammensetzung der diözesanen Verwaltungsorgane (am Beispiel Rumäniens die Bistumsversammlung, der Bistumsrat und der Ständige Ausschuss des Bistumsrates). Auf der dritten

⁵³ Vgl. ebd., 227f.

⁵⁴ Vgl. ebd., 229.

⁵⁵ Ebd., 231.

⁵⁶ Vgl. Statut der Russischen Orthodoxen Kirche, at: <http://www.patriarchia.ru/db/document/133114> (Stand: November 2013). Vgl. deutsche Übersetzung: *Anapliotis, Anargyros*, Die Statuten der Russischen Orthodoxen Kirche (2013), der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und der Deutschen Diözese der ROKA, München 2015.

⁵⁷ Organisations- und Funktionsstatut der Rumänischen Orthodoxen Kirche (2011) (= Deutsch-Rumänische Theologische Bibliothek 2), übersetzt, eingeleitet und herausgegeben von Jürgen Henkel und Anargyros Anapliotis, Hermannstadt / Sibiu / Bonn 2012. Art. 1-39 des Statuts regeln die Zentralorganisation des rumänischen Patriarchates.

Ebene regeln die Statuten die Gemeindeverwaltung mit dem Pfarrer an der Spitze und die verschiedenen Organe der Gemeindeverwaltung (am Beispiel Rumäniens die Pfarrgemeindeversammlung, das Pfarrgemeindegremium und der Pfarrgemeinderat⁵⁸) und der Klöster.

In manchen Fällen sind im Hauptstatut die wichtigsten Regelungen enthalten, und Einzelthemen (wie Organisation der Gerichte oder Zusammensetzung von verschiedenen Synodalorganen) werden in einzelnen Gesetzen ausgelagert⁵⁹. Außer dem Statut der gesamten autokephalen Kirchen gibt es zahlreiche weitere Statuten, die auf unterer Ebene die Verwaltung der Kirche regeln. Alle Selbstverwaltenden bzw. Autonomen Kirchen und alle Auslandsdiözesen verfügen über ein eigenes Statut⁶⁰. Aber auch einzelne Gemeinden und vor allem Klöster regeln ihre einzelnen Angelegenheiten im Rahmen des Hauptstatuts.

5 Staatliches Recht für die Kirche am Beispiel des deutschen Staatskirchenrechts

Kirchenrecht im engeren Sinne ist ein von der Kirche gesetztes Recht und unterliegt keiner staatlichen Legitimation. Solange aber die Kirche ein Rechtssubjekt ist, das an der staatlichen Rechtsordnung notwendigerweise teilnimmt, unterliegt sie der staatlichen Gesetzgebung. Die grundlegende Unterscheidung zwischen innerem Kirchenrecht und Staatskirchenrecht spielt in der Rechtsanwendung eine große Rolle⁶¹. Das Staatskirchenrecht umfasst „die Regelungen, die entweder der Staat zur Ordnung seines Verhältnisses zu den Religionsgemeinschaften erlässt oder die staatlichen Belange betreffen“⁶². Das Kirchenrecht beruht heute auch auf dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen; das Staatskirchenrecht auf der demokratischen Legitimation der Legislative durch das Volk und gehört zum öffentlichen Recht. Beide regeln jedoch oft die gleiche Angelegenheit, die Quellen ergänzen sich und bilden eine Einheit für die Rechtsanwendung.

5.1 Byzantinisch-kaiserliche Gesetzgebung

Von Anfang an haben diese über die Kirche erlassenen Staatsgesetze normative Rechtskraft im innerkirchlichen Bereich. Die Gesetze der römischen Kaiser (die νόμοι im Unterschied zu den κανόνες) galten subsidiär auch im innerkirchlichen Bereich: Solange es keine kanonische Regelung über ein bestimmtes Thema gab, galten die staatlich-byzantinischen Gesetze. Im Bereich des Eherechts beispielsweise sind viele Ehehindernisse und Scheidungsgründe auf das Recht der byzantinischen Kaiser zurückzuführen (das immer noch maßgebend für die Kirche geblieben ist).

Basis für eine Scheidung nach dem orthodoxen Kirchenrecht ist z. B. die 117. Novelle des Kaisers Justinian aus dem Jahr 542⁶³. Die Novelle ist eine Ausarbeitung der Ehetrennungsgründe des theodosianischen und justinianischen Codex anhand der ethischen Vorstellungen der christlichen Religion. Die Novelle vermittelt damit „einen Ausgleich zwischen dem römischen Rechte und den

⁵⁸ Ebd., Art. 43-68.

⁵⁹ Das Statut der russischen Kirche verweist z. B. auf zahlreiche Einzelgesetze und Satzungen wie „Über die Organisation der Gerichte der russischen orthodoxen Kirche“.

⁶⁰ Vgl. z. B. die rumänische Metropole in Deutschland, at: <http://www.mitropolia-ro.de/index.php/die-metropolie/statut-de> (Stand: September 2014).

⁶¹ Vgl. Honecker, Evangelisches Kirchenrecht (Anm. 19), 10.

⁶² Ebd.

⁶³ Vgl. Anapliotis, Anargyros, Ehescheidung und Oikonomia im kanonischen Recht der Orthodoxen Kirche, in: Graulich, Markus / Seidnader, Martin, Zwischen Jesu Wort und Norm. Kirchliches Handeln angesichts von Scheidung und Wiederheirat, Freiburg im Breisgau 2014, 127-144.

christlichen Grundsätze[n]“⁶⁴[1]. Der Katalog der Trennungsgründe der justinianischen Novelle wird aber dann durch die Gesetzgebung der späteren byzantinischen Kaiser ergänzt, die ebenfalls von der Kirche als Kirchenrecht rezipiert wurde, wie z. B. durch die Novelle 23 des Kaisers Komnenos und die Novelle des Kaisers Isaak II. Angelos aus dem Jahr 1187.

Viele dieser Regelungen wurden in den so genannten "Nomokanones" zusammengefasst, Sammlungen welche kanonisches Recht und staatliches Recht beinhalten. Die grundlegendste Nomokanon-Sammlung der Orthodoxen Kirche heute ist der Nomokanon in XIV Titeln, der im 10. Jhd. als allgemein bindende Sammlung für die Gesamtkirche Bedeutung erlangte, und durch seine Übersetzungen die Basis für die Rechtsanwendung in der Gesamthodoxie gebildet hat⁶⁵.

5.2 Das Recht der modernen Staaten am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland

Auch heute sind Kirchen⁶⁶ und Religionsgemeinschaften Akteure im politischen und gesellschaftlichen Bereich. Die staatlichen Regelungen über die Kirchen bilden den „säkularen Rahmen des Kirchenrechts“⁶⁷.

Alle Verfassungen in den orthodoxen Ländern, aber auch in der Diaspora, beeinflussen notwendigerweise das Leben und das Funktionieren der Orthodoxen Kirche. In Griechenland beispielsweise garantiert der Staat einerseits die Religionsfreiheit, andererseits bestimmt Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der griechischen Verfassung die östlich orthodoxe Kirche Christi als „vorherrschende Religion“. Die Orthodoxe Kirche ist im Unterschied zu allen anderen „bekannten“ Religionsgemeinschaften Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Pfarrer genießen einen Beamtenstatus.

Auch in der Diaspora sind staatliche Regelungen für die Organisation der Orthodoxen Kirche von grundlegender Bedeutung. Um die Bedeutung der staatlichen Regelungen für die Orthodoxe Kirche und für das Orthodoxe Kirchenrecht heute zu erläutern, nehmen wir die Bundesrepublik Deutschland als Beispiel. Das deutsche Staatskirchenrecht (Religionsverfassungsrecht) ergibt sich aus vielen verschiedenen Rechtsquellen, darunter auch aus dem Recht der Europäischen Union. Die Hauptrechtsquelle für die Beziehungen zwischen Staat und Kirchen bleiben jedoch die staatlichen Verfassungen, nämlich das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassungen der Bundesländer sowie zahlreiche Bundes- und Ländergesetze⁶⁸:

a) In Deutschland sind z. B. mehrere orthodoxe Kirchen Körperschaften des Öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, genießen besondere Privilegien und handeln öffentlich-rechtlich. Die Griechisch-Orthodoxe Metropole ist in allen „westlichen“ Bundesländern, die russische Auslandskirche im ganzen Bundesgebiet, die russisch-orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchates in Berlin und Brandenburg und die rumänisch-orthodoxe Kirche in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und im Saarland als Körperschaft des Öffentlichen Rechts anerkannt.

b) Der Sonntag genießt in Deutschland einen besonderen, fast uneingeschränkten Schutz. Die Religionsfreiheit des Art. 4 GG schützt die Religionsausübung an gewissen orthodoxen Feiertagen. An

⁶⁴ Zhismann, Joseph, Das Eherecht der orientalischen Kirche, Wien 1864, 730.

⁶⁵ Troianos, πηγές του βυζαντινού δικαίου (Anm. 27), 88ff. Wichtige Editionen des Nomokanons: Pitra, Jean-Baptiste, Juris ecclesiastici Graecorum historia et monumenta II, Rom 1868 (reprint 1963), 445-642 und Rhales / Potles, Σύνταγμα (Anm. 31), Bd. I, 5-335.

⁶⁶ Zu dem griechischen Staatskirchentum vgl. u.a. Anapliotis, Anargyros, Die Orthodoxe Kirche im griechischen Staatskirchensystem, in: Orthodoxie aktuell 10 (Oktober 2013) 8-15; Troiannos, Spyros / Poulis, Georgios, Εκκλησιαστικό δίκαιο, Athen – Komotini ²2003, 73-138 und die ältere Dissertation Spyropoulos, Phillipos, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Griechenland unter besonderer Berücksichtigung der Orthodoxen Kirche, Freiburg in Breslau 1981. Eine sehr gute Literaturliste zum Thema: Potz / Synek, Orthodoxes Kirchenrecht (Anm. 4), 143f.

⁶⁷ Vgl. De Wall, Heinrich / Muckel, Stefan, Kirchenrecht, München ⁴2014, 60.

⁶⁸ Ebd., 64ff.

den staatlich anerkannten Feiertagen soll orthodoxen Gläubigen die Möglichkeit des Gottesdienstbesuches gewährleistet werden⁶⁹. Außerdem haben an diesen Tagen orthodoxe Schüler in den meisten Ländern schulfrei⁷⁰.

c) Orthodoxe Kirchen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können durch Widmung (Weihung) *res sacrae* schaffen, welche den Status von „öffentlichen Sachen“ (*res publicae*) einnehmen. „Als *res sacrae* (heilige Sachen) im Sinne des Staatskirchenrechts werden im allgemeinen bewegliche und unbewegliche Sachen bezeichnet, die von einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu ihrem unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmet sind.“⁷¹ Wenn ein Bischof, der einer orthodoxen Kirche vorsteht, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ein Kirchengebäude weiht (*καθιέρωσις ναοῦ*), ist dieses Gebäude samt seiner dem gottesdienstlichen Gebrauch mitgeweihten Gegenstände *res sacra* und gehört damit zu den öffentlichen Sachen. Die Weihe soll nach den Regelungen des orthodoxen Kirchenrechts erfolgen, d. h. durch die bischöfliche Grundsteinlegung (*πήξις τοῦ θεμελίου*) und durch die Niederlegung von Reliquien von Heiligen (*ένσωριασμός τῶν θείων λειψάνων*)⁷².

d) Orthodoxe Christen haben einen Anspruch auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Die Orthodoxe Kirche in Deutschland erfüllt aufgrund ihrer Organisationsstrukturen und aufgrund ihres Kirchenrechts alle Voraussetzungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen⁷³ und arbeitet in diesem Bereich eng mit den Bundesländern zusammen.

Das Staatskirchenrecht der BRD umfasst einfache Gesetze des Bundes und der Länder, die Angelegenheiten mit starkem Bezug zum Religiösen behandeln, andererseits aber betreffen sie im Kernpunkt Belange, die aus dem staatlichen Aufgabenbereich stammen, wie beispielsweise die Friedhofsgesetze der Länder. Zudem gibt es auch Gesetze, mit denen der Staat die Interessen von der Orthodoxen Kirche, aber auch die von Einzelpersonen berücksichtigt. Das betrifft beispielsweise das Bauplanungsrecht, das Versammlungsrecht und das Prozessrecht⁷⁴.

69 Orthodoxe Feiertage (staatlich anerkannt) sind nach dem Alten (julianischen) und nach dem Neuen Kalender folgende: Karfreitag, Karsamstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Erster Weihnachtsfeiertag, Fest der Theophanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Entschlafung.

70 Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1978 (KMBl I S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 3. November 1993 (KWMBI I S. 630).

71 Schütz, Dieter, § 38 *Res sacrae*, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland² II, 3-18, 3. Vgl. dazu auch: Mainusch, Rainer, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Begründung und Konsequenzen ihres verfassungsrechtlichen Status, Tübingen 1995.

72 Kanon 7 des siebten ökumenischen Konzils.

73 Die Orthodoxe Kirche ...

1. ist ein kooperationsbereiter und -fähiger Partner;
2. erfüllt die Gewähr der Dauer durch ein Mindestmaß an organisatorischer Festigkeit und eine Mindestschülerzahl;
3. besitzt eine klar erkennbare Instanz, die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, die in der Lage ist, die für den Religionsunterricht maßgeblichen „Grundsätze“ festzulegen;
4. verfügt in ihrem internen Recht klare Mitgliedschaftsregelung.

Insgesamt ist der Körperschaftsstatus keine Voraussetzung für die Wahrnehmung des grundrechtlichen Anspruchs aus Art. 7 Abs. 2 und 3 GG. Vgl. u.a. Unruh, Peter, Religionsverfassungsrecht, Baden-Baden² 2012, 265-266.

74 Vgl. De Wall / Muckel, Kirchenrecht (Anm. 67), 65.